

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842**

126 (24.8.1842)



# Landtags-Zeitung.

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40kr. Durch die Post bezogen für Baden 45 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Mallisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchbändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 126.  
127]

Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [24. August.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Ihstein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.  
Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Mallisch und Vogel in Karlsruhe.

43ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.  
Karlsruhe, 22. August. Präsident Beck. Regierungskommission: Ministerialrath Ziegler, Geh. Ref. Eichrodt.

Angezeigte und übergebene Petitionen: vom Secretariat: 1) eine Petition des Georg Friz und Georg Angeloch in Unterschefflenz, Kostenersatz in Untersuchungssachen wegen Wildereifrevels betreffend; 2) eine Petition der Gemeinden Todtmoos, Urberg, Wittenschwand, Bernau etc., Anlegung einer Straße durch das Werrathal nach Wehr betreffend. Vom Abg. v. Ihstein: eine Petition der Handelsleute in Gittingen, Verbot des Hausirhandels betreffend; vom Abg. Grether: eine Petition der Metzgerzunft in Lörrach etc., Aufhebung der Fleischarteise betreffend; vom Abg. Schmidt: eine Petition der Bierbrauer des Großherzogthums, Revision des Gesetzes über die Erhebung der Bieraccise betreffend; vom Abg. Zittel: eine Petition der Gemeinderäthe in Schweighausen und Dörlinbach, Amts Ettenheim, den Holzabieb in Gemeindevaldungen, das Forstgesetz und die Baupflicht zur Kirche betreffend; vom Abg. Dörr: eine Petition der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl, die Verlegung des Bahnhofes in die Nähe von Kehl betreffend.

Diskussion des zweiten Berichtes des Abg. Welcker über die provisorischen Gesetze (mitgetheilt als Beilage zu Nr. 104 der Landtagszeitung). Die Kommission verlangt die im Regierungsblatt Nr. 20 d. J. enthaltene Staatsministerialverfügung vom 16. Juni 1842, rücksichtlich der Steuerexekutionsordnung zur Vorlage.

Ministerialrath Ziegler. Die Steuerexekutionsordnung ist allerdings ein Gesetz, enthält aber viele Bestimmungen, die in die Kategorie der Verordnungen fallen; dahin gehöre die Bestimmung über die Erhebungstermine der direkten Steuern, welche durch die erwähnte Verordnung abgeändert worden ist. Wenn dafür die Vorlage eines Gesetzesentwurfs erforderlich wäre, so würde die Steuerverwaltung zum Nachtheil der Geschäfte gehindert seyn, in dringenden Fällen die geeigneten Aenderungen zu treffen.

Mathy entgegnet, daß in solchen Fällen durch Erlassung eines provisorischen Gesetzes geholfen werden könne. Die Frage, wann die Bürger ihre Steuern zu entrichten haben, gehöre aber jedenfalls in den Bereich der Gesetzgebung, und er sehe keinen Grund, warum dies von Seiten der Regierung bestritten werde. Er bedauert übrigens, daß die Diskussion dieses Berichtes heute vorgenommen werde, wo der Berichterstatter (Welcker) durch Unwohlseyn verhindert ist, in der Sitzung zu erscheinen.

Weller bemerkt, daß Bestimmungen eines Gesetzes nicht durch eine bloße Verordnung abgeändert werden können.

Ministerialrath Ziegler entgegnet, daß die Exekutionsordnung vor der Verfassung erlassen sei, zu einer Zeit, wo man nicht so genau zwischen Gesetzen und Verordnungen unterschied und manche Bestimmungen in Gesetze a usnahm, die nach den heutigen Begriffen in die Vollzugsverordnungen gehören.

Hecker erklärt sich gegen die Behauptung, daß Gesetze, welche vor der Verfassung erschienen sind, auf dem Wege der Verordnung abgeändert werden können.

Der Antrag der Kommission wird hierauf angenommen.

2) Die Kommission reklamirt ferner die höchste Verfügung vom 24. Febr. d. J., wodurch die Staats- und Kirchendiener angewiesen werden, vor Annahme einer auf sie fallenden Wahl die Zusicherung des Urlaubs nachzusehen.

Rindeschwender hat den Auftrag von dem Abg. Welcker, die Kammer zu bitten, den Gegenstand während seiner Abwesenheit nicht vorzunehmen.

Geh. Ref. Eichrodt ist damit einverstanden, da er die Ausführung des Berichtes wegen einer Stelle, die er für die Regierung wie für die erste Kammer verlegend hält, angreifen werde.

Die Diskussion bleibt hiernach ausgesetzt.

Bader übergibt den Bericht über den Eisenbahnbau zum Druck. Wir werden denselben als Beilage mittheilen.

Der Präsident bemerkt, daß zwei Mitglieder noch im Laufe der Sitzung zu wählen seien, um den Präsidenten



bei Ueberreichung des Gesetzentwurfs über das Steuerausschreiben für den Monat September zu begleiten.

Das Loos fällt auf die Abg. Martin und Böhme.

Diskussion des von dem Abg. Zittel erstatteten Berichtes über den sechsten Antrag des Abg. Welcker „um Einführung volksmäßiger Friedens- oder Vergleichsbehörden zur Verminderung der sich täglich mehrenden, verlängerten und kostspieliger werdenden, so unendlich verderblichen Prozesse“. Der Bericht bezieht sich auf die Verhandlungen des Landtags von 1837 über diesen Gegenstand; er schildert die nachtheiligen Folgen der in Folge des hochgesteigerten Standpunktes der Rechtswissenschaft vermehrten Prozesse für die ökonomischen, moralischen und rechtlichen Zustände des Volkes und betrachtet die Vergleichsgerichte als ein Organ, welches dem Volke gegeben werden soll, um sein wahres Rechtsgefühl jener äußerlichen Gesetlichkeit gegenüber auszusprechen. Das Ergebniß der weiteren Ausführungen des Berichtes findet sich in folgendem Antrage der Kommission. „Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigen Adresse ehrfurchtsvollst um die Vorlage eines Gesetzes zu bitten, welches folgende Bestimmungen enthält: 1) Es werden in allen Gemeinden des Großherzogthums Schiedsgerichte eingesetzt, durch welche eine außergerichtliche Beilegung von Streitfällen versucht werden soll. 2) Jedes dieser Schiedsgerichte besteht aus einer Anzahl in dem Orte wohnender, von der Gemeinde frei erwählter, aber von der Staatsbehörde bestätigter Staatsbürger. 3) Die Schiedsgerichte sind von den Gerichten getrennt und mit keinen richterlichen Attributionen bekleidet, aber als öffentlich konstituiert zu betrachten. 4) An sie sind alle Streitsachen zu bringen, bevor ein Prozeßverfahren eingeleitet werden kann; diese Nöthigung erleidet jedoch folgende Beschränkungen: a) Niemand kann genöthigt werden, seine Sache durch ein anderes Schiedsgericht verhandeln zu lassen, als durch das seines Wohnortes, oder vor einem andern als diesem zu erscheinen. (Wenn aber ein auswärtig wohnender Theilnehmer sich freiwillig an das Schiedsgericht des Wohnortes des Gegners wendet, so muß dieser die Vermittlung annehmen.) b) Ausgenommen hiervon sind nicht bloß solche Streitfälle, welche sich ihrer Natur nach nicht vor ein Schiedsgericht eignen, wie Concurssachen, bürgerliche Standesklagen und Interventionen, sondern auch solche, in welchen eine Verzögerung der Klage ohne Rechtsnachtheile nicht möglich ist. c) Es wird gesetzlich eine möglichst kurze Frist bestimmt, nach deren Ablauf der Kläger nicht mehr gehalten ist, vor dem Schiedsgerichte zu erscheinen oder seine Klage zu verschieben.

Die Schlusßworte des Berichtes lauten wie folgt: Meine Herren! Blicken Sie auf das mannigfache Verderben, welches aus dem sich steigenden Prozeßgeiste hervorgeht, auf die Verluste an Geld und Zeit, welche so schwer auf dem Wohlstande lasten, auf die Störungen des Friedens, die oft auf Generationen sich fortpflanzenden Feindseligkeiten und Zerrwürnisse, auf die beklagenswerthe Abstumpfung des wahren Rechtsgefühles unter dem Volke, und die Verdrängung des ächten deutschen Biedersinnes durch eine kalte formelle Gesetlichkeit; und ergreifen Sie das Mittel, welches, obgleich nicht das einzige, doch gewiß eines der wirksamsten seyn wird, diesem vielbeklagten Uebel zu steuern, dazu ein Mittel, welches mit keinen Kosten verbunden, in seiner Ausführung sehr leicht ist und von dem Volke allgemein gewünscht wird; ertheilen Sie dem Antrage auf Einführung von Schiedsgerichten ihre Zustimmung, und bieten Sie damit dem Volke eine eben so freundliche, als für die Folgezeit segensreiche Frucht des Landtages von 1842.

Zu dem Antrage 1 wird nichts erinnert; zu Ziffer 2 bemerkt Rindeschwender, er würde es für angemessen halten, wenn auch Männer aus den nächstgelegenen Orten gewählt werden dürfen.

Meyer unterstützt diesen Zusatz.

v. Zyslein hält die Bestätigung dieser Männer durch die Staatsbehörde nicht für nöthig, da dieselben keine richterlichen Befugnisse haben.

Zittel wollte nur, daß die Stellen als öffentliche von der Regierung erkannt werden und findet gegen den Zusatz des Abg. Rindeschwender nichts einzuwenden.

Der Antrag des Abg. v. Zyslein wird von Rettig und Jungmann bekämpft, von Hecker und Mördes unterstützt und der zweite Antrag in folgender Fassung angenommen: „Jedes dieser Schiedsgerichte besteht aus einer Anzahl in der Gemeinde — oder in einem benachbarten Orte wohnender, von der Gemeinde frei erwählter, der Staatsbehörde anzuzeigender Staatsbürger.“ Der dritte Antrag wird ohne Bemerkung angenommen.

Zu 4., b. erklärt sich von Stockhorn gegen jeden Zwang, vor einem Schiedsgerichte zu erscheinen, und bezieht sich dafür auf den Bericht von 1837.

Zittel entgegnet, daß die dort angeführten Gründe in dem Bericht alle berücksichtigt worden sind, und daß ohne die Nöthigung das Institut keine Wirkung haben würde.

Baum unterstützt den Antrag des Abg. v. Stockhorn, und glaubt, daß der Schluß des Satzes b, in Betreff der Sachen, in welchen eine Verzögerung der Klage ohne



Rechtsnachtheil nicht möglich ist, als überflüssig wegfallen könnte.

B e f f (welcher den Vorstz dem Vizepräsidenten Bader überlassen hat) bemerkt, daß er früher auch gegen den Zwang war, und zwar allein wegen der Zögerungen, welche durch die Nöthigung, vor dem Vergleichsgericht zu erscheinen, den Parteien zugehen können. Er habe sich aber durch die im Bericht vorgetragene Gründe beruhigt, unter der Voraussetzung, daß Maßregeln getroffen werden, um die Nachteile der Verzögerung zu beseitigen. Die Erfahrungen in andern Ländern haben dargethan, daß durch diese Einrichtung eine Menge Prozesse verhindert werden, und für diesen großen Vortheil könne man sich schon etwas gefallen lassen. Zur Beseitigung der Nachteile, welche in der Verzögerung des Rechtsfindens liegen, hat die Kommission vorgeschlagen, daß die Nöthigung nur da eintreten soll, wo beide Parteien demselben Orte angehören, daß eine kurze Frist festgesetzt werden soll, und dann, daß in gewissen Streitfachen, bei welchen ein Vergleich nicht möglich ist (wie bei Ehescheidungsklagen) oder bei eilenden Sachen, kein Vergleich versucht werden muß. Das Gesetz müsse, wie es das französische thut, diese Fälle bezeichnen. Dahin gehören: Sant- und Wechselsachen, der Arrestprozeß, der Besitzprozeß. Unter diesen Modifikationen glaubt der Redner, daß die Nachteile der Nöthigung verschwinden, während die Vortheile der Einrichtung gerettet werden.

J u n g h a n n s, R i n d e s c h w e n d e r, G e r b e l und B a u m äußern sich noch hierüber.

B a s s e r m a n n. Wie der Abg. B e f f erwähnte, bestehen diese Vergleichsgerichte in andern Ländern und erweisen sich als eine große Wohlthat; sie verhüten eine Masse Prozesse. Es ist darum bedauernswerth, daß unser Justizministerium unserem Lande eine solche Wohlthat bisher vorenthalten hat. Ich denke mir, es müßte für den, der an der Spitze der Geschäfte steht, eine Lust seyn, solch' heilsame Gesetze in's Leben zu führen. Schon im Jahr 1837 beantragte der Abg. W e l d e r die Einführung der Vergleichsgerichte, die zweite und selbst die erste Kammer traten beide einstimmig bei, und auch darauf hat die Regierung keine Rücksicht genommen. Wenn man da noch von unfruchtbaren Verhandlungen sprechen will, die uns die Regierung zum Vorwurf macht, so fällt die Schuld der Unfruchtbarkeit nur auf die Regierung selbst.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Ein Vorschlag des Abg. R i n d e s c h w e n d e r, daß in der Regel die Parteien selbst vor den Vergleichsgerichten zu erscheinen haben, wird ebenfalls angenommen.

W a a g wünscht einen Zusatz in der Weise, daß, wenn der Vergleich fruchtlos geblieben ist, die Mitglieder der Vergleichsgerichte nicht als Zeugen vor Gericht geladen werden dürfen.

B a u m widersezt sich dem Antrag, indem für eine oder die andere Partei der Vergleichsrichter der wichtigste Zeuge seyn kann. Der Antrag könne nur dahin gehen, daß derselbe nicht als Zeuge über die vor ihm gepflogene Verhandlung, wohl aber über die Materie geladen werden kann.

W a a g erklärt, das dieß der Sinn seines Antrags sei.

R i n d e s c h w e n d e r glaubt, daß die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Zeugen genügen. Der Vorschlag des Abg. W a a g, so wie die Gesamtanträge der Kommission werden, letztere mit Ausnahme Einer Stimme, angenommen.

D i s k u s s i o n des Berichtes des Abg. Z ü l l i g über die Petition mehrerer israelitischen Einwohner der Stadt Mannheim, die Gleichstellung der Israeliten mit ihren christlichen Mitbürgern betreffend.

Der zweite Vizepräsident S a n d e r nimmt den Präsidentenstuhl ein.

Z ü l l i g berichtet vorher über eine Eingabe des Gemeinderaths von Merchingen gegen die Emanzipation der Israeliten, namentlich gegen die in der Gemeinde wohnenden Judenfamilien, welche letztere sich in einer Eingabe feierlich gegen jene falschen Darstellungen verwahren. In Bezug auf den Bericht bemerkt der Redner, daß zwar der Antrag auf Tagesordnung gehe, die Tendenz des Ganzen aber auf Gewährung der Bitte gerichtet sei, also keine Feindseligkeit gegen die Petenten bei der Kommission walte. Man habe in den Zeitungen den Umstand, daß während der Vorlesung des Berichtes viele Mitglieder sich entfernt haben, falsch dahin gedeutet, als ob die Kammer der Sache der Israeliten so abgeneigt sei, daß sie nicht einmal den Bericht habe anhören wollen. Jedes Mitglied wisse aber, daß jenes Entfernen nur darum stattgefunden habe, weil der Bericht zu einer sehr späten Stunde verlesen wurde.

B a s s e r m a n n bedauert, daß die Kommission die rechtliche Seite der Frage ganz übergangen habe, citirt den §. 16. der Bundesakte, wonach die Rechte der Juden in den Bundesstaaten wenigstens nicht geschmälert werden dürfen und weist aus den Constitutionsedikten der Jahre 1809 und 1812 nach, daß damals die Juden mehr gemeindebürgerliche Rechte hatten, als ihnen durch die neue Gemeinde-Ordnung übrig gelassen worden, was also wiederherzustellen wäre; er fährt dann fort: Der Bericht des Abg. Z ü l l i g ist wohlmeinend geschrieben, es durchathmet



ihn ein milder humaner Geist, und viele Stellen darin haben mich ungemein gefreut. Ich halte auch den Zweck, den er sich vorsetzt, nämlich Läuterung des Judenthums vom veralteten Rabbinismus, für einen löblichen, obschon ich der Meinung bin, daß eine solche Reform am besten dann erfolgt, wenn man nicht, und am wenigsten von Seite Andersgläubiger dazu auffordert. Aber ich kann dem Berichterstatter nimmermehr glauben, daß der Weg, den er vorschlägt, der rechte sei; ja ich glaube, daß nichts mehr geeignet wäre, diese Reform zu verhindern, als gerade die Annahme seiner Vorschläge. Was schlägt er vor? Er schlägt vor, auf diese religiöse und sittliche Reform einen weltlichen Preis zu setzen. Ja, so ist's! obschon er sich dagegen verwahrt. Denn was Anderes sagt die Stelle: „Wir sagen nicht, thut ihr das, so soll euch das verliehen werden, sondern wir sagen nur, so sehen wir weiter keinen Grund, warum euch das, was ihr begehrt, versagt bleiben sollte.“ Der Berichterstatter mag dabei die Absicht nicht gehabt haben, aber der Erfolg wäre gewiß der, daß sich die Gewissenlosen unter den Juden von der alten Gemeinde lössagen, um den mit der staatsbürgerlichen Emancipation verbundenen Vortheil zu erhalten, während die Edleren unter den Juden, wenn ihre Ueberzeugung sie auch noch so sehr über rabbinische Gebote hinwegsetzte, doch schon Ehrenhalber gezwungen wären, den Eintritt in diese neue Gemeinde zu verschmähen, um nicht vor ihren Glaubensgenossen als Verkäufer des Glaubens ihrer Väter zu erscheinen. Wir würden somit gerade die Unwürdigen emancipiren. Auch läßt der Berichterstatter sie selbst sagen: „Würden wir nicht, wenn wir dies thäten, vor aller Welt als die verächtlichsten Menschen dastehen?“ Wir würden aber ferner, indem wir zu einem solchen feierlichen Lossagen aufforderten, den stillen aber mächtigen Prozeß der veredelnden Reform, in welchem das Judenthum jetzt begriffen ist, auf das Ungeschickteste stören. In solchen geistigen Uebergängen kann nur der Geist wirken. Er und er allein muß den Durchbruch zum Licht bewirken; er muß der Führer seyn. Wo aber materieller Vortheil damit vermengt wird, da sieht die Menge in dem Reformator nicht mehr den Panierträger eines bessern Glaubens, sie folgt ihm nicht und die Knospe der Aufklärung verwelkt, noch ehe sie sich zur Blüthe entfaltet. So wird es seyn, denn so war es immer. Nie hing ein Volk fester an seinen religiösen Gebräuchen, als wenn mit deren Bekenntniß keine äußeren Vortheile verbunden waren; ja, nie fester, als wenn es wegen derselben verfolgt worden. Es haben's die Hugenotten in Frankreich, die Katholiken in England,

es haben's die Christen in der Türkei, es haben's die Juden in Deutschland bewiesen. Hätte man die Juden vor hundert Jahren den Christen gleichgestellt, ich behaupte, sie wären längst nicht mehr die Juden von jetzt. In dem Maße, als man aufgehört hat äußere Nachtheile mit dem Bekenntniß ihrer Religion zu verbinden, in dem Maße hat die Aufklärung unter den Juden zugenommen. Heben Sie allen äußern Unterschied auf, und die geistige Entwicklung wird sich ganz vollenden. Das führt auch der Theil der Juden, der noch am Alten hängt, und der Berichterstatter sagt ja selbst, „sie würden fürchten, daß solches zu einer Reform führe, bei der sich ihr religiös-gesellschaftlicher Zustand auf die Dauer nicht würde erhalten können.“ Ja, das ist's! Die Gleichstellung mit den Christen ist der größte Feind des alten Rabbinismus. Der Berichterstatter hat hier einen tiefen, richtigen Blick gethan. Wer diesen Eingang gelesen, erwartet nun sicher, daß der Berichterstatter, auf dieser Erkenntniß fortbauend, gerade die staatsbürgerliche Emancipation beantragen werde, um die geistige Emancipation zu vervollständigen. Aber dem ist nicht so.

Gerade was die rabbinischen nicht aufgeklärten Juden wünschen zur bessern Erhaltung ihres Rabbinismus und Talmudismus, darauf geht er ein; sie will er nicht zur geistigen Emancipation führen, sie, die es allein bedürfen, er bietet nur denen seine Hand, die sie nicht brauchen. Ganz im Widerspruch mit seinen ausgesprochenen guten Absichten, will er, daß Diejenigen der Juden sich aus der Menge ausscheiden, die allein fähig sind, ihre Glaubensgenossen zur Aufklärung zu führen. Und doch läßt er diese Bessern S. 207 wieder, und zwar mit Recht sagen: „Ferne von uns, daß wir um den Lohn, den ihr uns anbietet, über unseren Glauben und unsere Gemeindefazungen mit Euch unterhandeln wollten! Ferne von uns, die große Mehrzahl unserer angestammten Religionsgenossen zu verlassen, die dann ohne uns, die wir bisher ihnen vorleuchten und vorangehen, ihre stockenden Gewässer bewegen, ihren Zustand heben, ihnen Muth einsprechen, und mit unsern Mitteln uns ihrer Armuth annehmen könnten, nur um so verlassener, elender, rath- und hoffnungsloser dastehen würden.“ Ja wohl! es wäre keine Hoffnung mehr für eine geistige Reform des Judenthums, wenn man den Vorschlag des Berichterstatters befolgte; er gibt aber auch selbst zu, daß die Juden ihn nicht befolgen können, er hat also einen Weg gezeigt, den man nicht gehen kann, er will etwas, und sagt selbst, es sei nicht ausführbar. Auf diesem Weg also kann das Ziel, das der Berichterstatter erreichen will, nicht erreicht werden. Ich kenne dazu



nur ein Mittel, das ist, rechtliche Gleichstellung mit den Christen. Warum die Kommission nicht diesen Antrag stellt, dazu hat sie verschiedene Gründe, die ich nun der Reihe nach beurtheilen will. 1) Sagt der Bericht, wolle ein Theil der Juden gar nicht emancipirt seyn, und die Petitionäre seien gar nicht bevollmächtigt, für alle um Emancipation zu bitten. Meine Herren, bitten darf Jeder, dazu bedarf es keiner Legitimation; ist ja selbst vorigen Sommer eine Petition von Christen um Gleichstellung der Juden eingekommen. Uebrigens liegen in den Archiven der Kammer Petitionen aus den meisten größten Judengemeinden des Landes; wenn diese nicht jedesmal wiederholt wurden, so ist dies erklärlich aus der wenigen Rücksicht, welche ihre Bitte bisher gefunden hat. Dennoch mag es wahr seyn, daß es einzelne Juden (keineswegs die Mehrzahl) gibt, welche die Gleichstellung nicht wünschen. Kann aber deren Wunsch in Betracht kommen? Gewiß so wenig, als der Wunsch der Badener, die keine Deffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, keine Selbstständigkeit der Richter, keine freie Presse wollen. Gab es nicht sogar Gemeinden in Baden, welche die Aufhebung der Verfassung beantragten? Mir scheint, die Frage kann nur die seyn: Ist die gestellte Bitte gerecht? Daß die Bitte gerecht sei, spricht der Bericht nicht gerade ab, aber er sagt, es sei ihm zweifelhaft, zweifelhaft nämlich, ob sie nicht Bürger einer andern Nation, als der unsern seien. Meine Herren, das ist das alte Thema: die Juden sind Fremde, sind keine Deutsche. Ist man denn nicht Bürger eines Landes, wenn man es seit einem Jahrtausend bewohnt? und welchem Lande sollen sie denn angehören? Glaubst Jemand um Gruste, daß die Juden noch nach Palästina ziehen wollen, dorthin, wo der Halbmond herrscht und das Blut in Strömen fließt? Warum sind die Christen mehr die Bürger dieses Landes? Sind sie nicht ebenfalls ursprünglich eingewandert, und zwar wie die Geschichte sagt, von noch weiter her als die Juden? Sind die Polen in der Provinz Posen nicht weit weniger Deutsche, die Slaven in Böhmen und Schlesien? Sind die Elsäßer nicht auch Fremde in Frankreich? Warum werden diese nicht als Fremde behandelt? nicht weil sie nicht Fremde wären, sondern weil man an ihrer Religion keinen Anstoß nimmt. Der Religionsunterschied ist's allein, der die Juden ausschließt. So wie früher die Christen von den Römern verfolgt und später nur geduldet waren, so wie später in Frankreich und in Deutschland die Protestanten von den Katholiken nur geduldet waren, so wie bis vor wenigen Jahren selbst in England die Katholiken nur die Unterdrückten der Christen waren, so sind auch noch jetzt die Juden bei uns nur geduldet. Aber so wie die Aufklärung jene Intoleranzen verdrängte, so wird auch bei uns, wenn die Sonne am deutschen Himmel höher steigt, dieser Schatten verschwinden. Beispiele der neuesten Zeit könnten übrigens den letzten Zweifel heben, ob die Juden Deutsche seyn wollen.

Im Jahr 1813, als in den Befreiungskriegen die Zeit gekommen, wo es sich erweisen konnte und mußte, wer in Wahrheit ein Deutscher sei, blieben die Juden keineswegs zurück. In der Leipziger Schlacht fielen 55 jüdische Offiziere und ein Zeugniß für ihre Tapferkeit liegt in dem

Briefe des Ministers Hardenberg an Graf Grote vom Jahr 1815, der also lautet:

„Auch hat die Geschichte unseres letzten Krieges wider Frankreich bereits erwiesen, daß die Juden des Staates, der sie in seinen Schoos aufgenommen, durch ihre Anhänglichkeit würdig geworden. Die jungen Männer jüdischen Glaubens sind die Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen; und wir haben auch unter ihnen Beispiele des wahren Heldenmuths und der rühmlichsten Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, so wie die übrigen jüdischen Einwohner, namentlich auch die Frauen in Aufopferung jeder Art, den Christen sich angeschlossen.“

Man hatte ferner in Preußen kürzlich vor, die Juden vom Kriegsdienste zu befreien, und alle Gemeinden des Königreichs haben um Abwendung dieses Privilegiums gebeten, denn sie wollen Preußen, sie wollen Deutsche seyn. Wenn nun zweitens der Berichtsteller gar darauf kommt, die Speisegesetze der Juden und andere Gebräuche seien ein Grund für ihre Nichtgleichstellung, so beweist wahrlich nichts mehr, als gerade dies, daß man eigentlich keinen Grund hat. Soll sich denn der Staat gar darum bekümmern, ob Einer Schweinefleisch ißt oder nicht? Wen von uns Christen hat es denn um's Himmelswillen je genirt, daß sich die Juden beschneiden lassen; oder welcher christliche Kaufmann hat sich schon darüber geärgert, daß sein jüdischer Concurrent am Samstag seinen Laden geschlossen hält? Ist das Freiheit, daß sich der Staat um solche Sachen bekümmere? Der Staat verlange Befolgung der Gesetze; der muß ihm der rechte Bürger seyn, der diese befolgt. Weiter inquirire er nicht. 3) Der Bericht hat aber noch weitere Gründe, und zwar sehr materieller Art. Während man früher den Juden ihren Reichthum zum Vorwurf machte, sagt er, die Mehrzahl unter ihnen sei so arm, daß sie lästig werden könnte, man solle deshalb nur die Aufgeklärteren von ihnen aufnehmen, weil diese in der Regel zugleich die Vermögendern seien. Also das Geld ist hier auch ein Grund, der in die Waagschale fällt. Ich brauche auch hierüber nichts zu sagen, als daß mich ein solcher Grund namentlich vom Berichtsteller gewundert hat. Aber darüber muß ich sprechen, daß er viertens behauptet, die Gebräuche der Religion verhindern die Juden, sich mit regelmäßigem Erwerb hinreichend zu nähren, und sie seien deshalb, so lange sie diese Gebräuche nicht aufgeben, gezwungen, Hausr- und Schacherhandel zu treiben, womit man schneller Geld verdiene. Es ist wahrlich arg, gegen solche Gründe zu Felde ziehen zu müssen. Wissen Sie, warum noch viele Juden Hausr- und Schacherhandel treiben? Weil ihnen Jahrhunderte lang verboten war, etwas anderes zu treiben. Sie durften kein Handwerk treiben, kein Grundstück erwerben, durften keine Universität besuchen. Sollten sie Hungers sterben? Sie ergriffen das Einzige, was man ihnen ließ, den verachteten Handel. Gibt es etwas Aermlicheres als Trödel- und Viehhandel? Seit 30 Jahren sind bei uns diese Beschränkungen aufgehoben. Aber was sind 30 Jahre gegen eine durch harte Jahrhunderte eingeprägte Gewohnheit? Und doch, wer verkennt, was seitdem von ihnen Alles geschehen ist! Im



Jahr 1826 gab es in Baden schon 403 Handwerksmeister und 91 Landwirthe. Im Jahr 1833 waren diese beiden Zahlen schon gestiegen auf 570 und 206 und sind jetzt gewiß noch weit größer. Auch sagte der Minister Winter im Jahr 1837 von ihnen: „Im Uebrigen bin ich den Juden das Zeugniß schuldig, daß sie, mit wenigen Ausnahmen, sich dieser Rechte immer würdig benommen haben. Sie haben sich auf Landbau, auf Gewerbe gelegt, so wie dann in hiesiger Stadt nicht leicht ein Gewerbe seyn wird, das nicht von einem oder mehreren Juden betrieben wird. Wer aber kann verlangen, daß ein ganzes Volk, wenn man es doch so nennen will, sich plötzlich wie eine Theaterdecoration verändere! In Holstein war den Juden ausnahmsweise erlaubt, 12 Prozent Zins zu nehmen und gestohlene Sachen zu kaufen, Gewerbe und Ackerbau aber verboten. Erst vor wenigen Wochen ist diese heillose Bestimmung dort geändert worden. Und wir fragen noch, warum die Juden oft vorzugsweise Schacher treiben! Wahrlich wir Christen sind es, die eine Schuld gegen die Juden zu tilgen haben. Wir müssen sie rechtlich uns gleich stellen. Wohl weiß ich, welches Vorurtheil noch unter einem Theil des Volkes herrscht, aber ich mag ihm nicht zu Gefallen sprechen. Das Volk macht sich zum Theil einen sonderbaren Begriff von dieser Emancipation, sie erscheint ihm wie ein furchtbares Gespenst, das alle Christen verschlingen werde. Thörichte Angst! Sprechen Sie heute völlige Gleichstellung aus, worauf ich hiemit den Antrag stelle, ich frage Sie, was verändert sich?

Werden alle Staatsstellen von Juden besetzt werden? Die Regierung hat längst erklärt, daß sie die Befugniß habe, Juden anzustellen, hat es auch hier und da getan. Die Emancipation ändert darin nichts. Werden Juden in diese Kammer, zu Bürgermeistern und Gemeinderäthen gewählt werden? Nur wenn das Volk es will, es liegt in seiner Hand. Aber jetzt darf es nicht, wenn es auch will. Ich aber kenne Juden, die mir wahrlich lieber wären, als mancher Bürgermeister und Gemeinderath, ja als manche Mitglieder dieser Kammer. Was wird der eigentliche Unterschied seyn zwischen dem jetzigen und dem künftigen Zustande? Der Wirwarr in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden wird aufhören. Es wird keine jüdischen Schutzbürger mehr geben, und sie werden den Anspruch zur Aufnahme in jeder Gemeinde des Landes haben. Das letztere ist es hauptsächlich, was viele Gemeinden nicht wollen und ich betrachte dies auch als den einzigen Stein des Anstoßes. Viel läßt sich auch dafür sagen, daß den Gemeinden die Freiheit bleiben soll, Nichtmitglieder aufzunehmen oder nicht. Wird daher mein erster Antrag auf völlige Gleichstellung nicht angenommen, so erlaube ich mir, eventuell folgenden zu stellen: „Die Kammer möge an die hohe Regierung die Bitte stellen, ein Gesetz vorzulegen, durch welches die Juden rechtlich den Christen gleichgestellt werden, mit Ausnahme der Schachertreibenden, ähnlich den Bestimmungen des churfürstlichen Gesetzes, und mit Ausnahme des freien Ueberzugsrechts in diejenigen Gemeinden, in welchen noch keine Juden wohnen.“ Der

Redner verliest hier die betreffende Stelle des churfürstlichen Gesetzes und fährt fort: Mit diesem Antrage wird der Zweck des Berichterstatters „nur die Würdigen zu emanzipiren“ vollkommen erreicht: denn die Gemeinden, in denen noch keine Juden wohnen, werden nur die Würdigen aufnehmen, und die Gemeinden, in welchen sie bereits wohnen, werden einen Juden nur dann zu einem Gemeinderathe, Bürgermeister oder Deputirten wählen, wenn sie ihn für würdig dazu achten. Während der Berichterstattung die Würdigen in denen sucht, die sich von ihren Religionsgebräuchen lossagen, will ich, und gewiß sicherer, daß die Volkswahlen die Würdigkeit bestimmen. Und wahrlich, daß es solche Würdige unter den Juden gibt, wer will es läugnen, selbst die Gegner haben dies stets zugegeben. Hat nicht London zwei Juden zu seinen Sheriffsen gewählt, und würden wir wohl einen Spinoza, Mendelssohn, Gans, Börne oder Jacobi nicht gern auf diesen Bänken begrüßen? Börne, der für Deutschland im Exil starb, und Jacobi, der Verfasser der vier Fragen, der seine Begeisterung für die deutsche Freiheit wird auf der Festung büßen müssen! Nein, meine Herren, die badische Kammer kann nicht anders, sie muß, will sie auch nicht Alles gewähren, wenigstens einen Fortschritt thun, und warum sollte sie nicht? Handelt es sich doch nur um die Frage: sollen die, die gleiche Pflichten haben und gleiche Lasten tragen, auch gleiche Rechte haben? Sollte man auch nur einen Augenblick zweifelhaft seyn über die Beantwortung dieser Frage im Jahr 1842, in der badischen Kammer des Jahres 1842? Aber ich sage, es ist auch für uns eine Ehrensache, unsere Mitbürger, seien sie auch anderer Glaubens, mit uns in die Schranken treten zu lassen. Nehmen wir Steuern von ihnen, schicken wir sie als Soldaten in's Feld, so mögen sie auch bei den Volkswahlen mit uns konkurriren.

Bekf. Nach dem wirklich vortrefflichen Vortrag des Abg. Baffermann beschränke ich mich nur noch auf einzelne Punkte. In Betreff der Legitimation bemerkt der Redner, daß man keinem Israeliten die Emancipation aufdrängen wolle; wer sie nicht will, mag in seinem alten Zustande bleiben. Die Behauptung, daß die Juden ein eigenes Volk seien, hat der Abg. Baffermann auf's Eklatanteste widerlegt; es geht dies auch daraus hervor, daß sie kein anderes Vaterland und keine Regierung haben; ein solches Volk wäre wie Lichtenbergs Messer ohne Hest und Klinge. Die Kommission findet die Hindernisse der Emancipation nicht in der Religion, sondern nur in äußern Verhältnissen; allein diese sind dann wieder religiöser Art; darin liegt ein Widerspruch. Die Gleichstellung habe auch nicht nothwendig, wie man häufig besorge, eine gemeinsame Unterhaltung der Armen zu Folge. Der eventuelle Vorschlag, in Bezug der Aufnahme von Juden in rein christlichen Gemeinden betreffend, hänge mit der Emancipation nicht zusammen. Ein solcher Unterschied bestand bis 1832 auch zwischen Katholiken und Protestanten; die Rechtsgleichheit werde nicht verletzt, wenn er hinsichtlich der Juden fortbestehe. Abstrahirt man davon, so bleibt zwischen dem Gesetz von 1809 und dem von 1831 wenig Unter-



schied. Man kann die Ausnahme in Betreff des Nothhandels, wie sie der Abg. Baffermann vorgeschlagen hat, deshalb süglich annehmen. Man könnte Christen, die Nothhandel treiben, auf gleiche Weise behandeln. Die weiteren Rechte, worin die Juden noch nicht gleichgestellt sind, betreffen bloß die passiven Wahlrechte und hier ist die Gleichstellung nichts als eine Emancipation der Christen, denen man durch die Beschränkung verbietet, einen Israeliten zu ihrem Gemeindevorstand zu wählen. Daß man hierzu eine Auscheidung von der religiösen Gemeinschaft fordern soll, berührt die zarteste Seite der menschlichen Natur, die man ohne Gefahr für die Moral nicht berühren sollte. Der Redner erwähnt noch Einiges, was nach dem Kommissionsbericht der Staat zum Nachtheil der Israeliten thut, z. B. Gehindernisse, Anerkennung der Rabbiner von Seiten des Staates als Geistliche und Schulbeamte u. s. w. und bemerkt, daß vor mehreren Jahren schon die Regierung anordnete, daß jeder Rabbinatskandidat die Lycealklassen absolvire und die philosophischen Studien auf der Universität betreibe. Dadurch werden die Rabbinen allgemeine Bildung erhalten und immer mehr zu dem Geiste der wahren Wissenschaftlichkeit geführt, ohne daß dadurch das Heilige der geoffenbarten Religion beeinträchtigt wird. Von diesem Standpunkte aus scheint ihm die Anerkennung der Rabbinen als kirchliche Beamte zur Förderung der von Innen kommenden Reform sehr weise. Im Uebrigen schließt er sich den Anträgen des Abg. Baffermann an.

Jungmann sieht in den talmudischen Grundsätzen Manches, was die übrigen Religionsgesellschaften gefährde und glaubt nicht, daß die völlige Gleichstellung eintreten könne, so lange solche Vorschriften nicht beseitigt werden.

Reitig. Es ist mir beinahe bang, nach dem großen Aufwand an Echarfium mit meiner schlichten Stimme durchzudringen. Ein geläutertes Judenthum scheint dem Redner eine *contradictio in adjecto*. Es kommt aber darauf nicht an, sondern ob wir Christen im Staat oder ob wir ein christlicher Staat sind. Er hält das Letztere für richtig und darum können nur Christen volle Staatsbürger seyn. Eine Auscheidung der aufgeklärten Israeliten wäre nicht möglich. Wenn sie so tapfer sind, wie man sie schilderte, so mögen sie ihr Geld und ihre Tapferkeit zusammennehmen; dann werden sie Herren über den Halbmond werden, der in ihrem Vaterland herrscht. Wenn man sagt, es sei eine Emancipation der Christen, wenn man den Juden die Wählbarkeit gestatte, so wollen wir damit warten, bis die Christen um diese Emancipation bitten. Den Juden ist hauptsächlich darum zu thun, daß ihnen die Thore derjenigen Gemeinden noch geöffnet werden, welche ihnen bis jetzt verschlossen sind. Die Gewerbe, welche sie betreiben, sind nicht zahlreich und werden meist zur Erlangung einer Heirathserlaubnis oder ähnlicher Vortheile gewählt. Lassen wir die Juden Juden bleiben und bleiben wir Christen.

Zittel. Nur mit widerstrebendem Gesühle gab ich als Kommissionsmitglied meine Zustimmung zu dem Antrage auf Tagesordnung, insbesondere auch darum, weil man immer geneigt ist, die noch immer vorhandene Abneigung der öffentlichen Meinung gegen die Emancipation der Israeliten auf die Rechnung einer religiösen Unduldsamkeit

zu schreiben, wie denn auch der Abg. Baffermann vorhin die Religion als den eigentlichen Grund dieser Abneigung genannt hat. Nur um diese Ansicht zu bekämpfen, habe ich das Wort genommen. Man müßte den Geist des Christenthums sehr verkennen, wenn man glauben wollte, daß er eine äußere Benachtheiligung eines Menschen um seiner religiösen Ueberzeugung verlange. Eher könnte man annehmen, daß ein kirchliches Interesse dieß erheische. Allein dem ist nicht so. Im Gegentheile fordert gerade das wohlverstandene Interesse einer religiösen Gemeinschaft eine völlige bürgerliche Gleichstellung aller Staatsbürger, mögen sie einer Confession angehören, welcher sie wollen. Nichts hat der Kirche mehr geschadet, als der äußere Zwang, womit man die Leute in ihre Gemeinschaft einzutreten genöthigt hat, indem man den Genuß bürgerlicher Rechte daran knüpfte. Dadurch sind fortwährend eine große Anzahl von Staatsbürgern, welche weder Christen sind noch es seyn wollen, gezwungen, zu einer christlichen Kirche sich zu bekennen und bilden, weil sie nur mit Widerwillen ihr angehören, in derselben eine todte Masse, welche jede freie Bewegung hindert, jede geistige Erhebung niederhält. Dieß ist am fühlbarsten, wenn Diejenigen, welche die Kirche regieren, selbst zu dieser todten Masse gehören. Eine Emancipation nicht nur der Juden, sondern überhaupt aller Nichtchristen, wäre in der That als eine Emancipation der christlichen Kirche selbst anzusehen.

Eben so wenig steht der Emancipation der Juden, wie vorhin herausgehoben wurde, die Idee des christlichen Staates entgegen. Ich kann nämlich die Verwirklichung der Idee eines christlichen Staates nicht darin finden, daß Jedermann, welcher Ansprüche auf den Genuß der bürgerlichen Rechte darin machen will, gezwungen sei, einer der christlichen Kirchen anzugehören; sondern das scheint mir ein christlicher Staat zu seyn, dessen ganze Gesetzgebung und Verwaltung von einem christlichen Geiste, d. h. von einem Geiste ächter Humanität durchdrungen ist. Aber gerade da wo dieser Geist vorwaltet, wird man gewiß am wenigsten eine Person oder eine religiöse Genossenschaft um ihrer religiösen Ueberzeugung willen eine äußere Benachtheiligung fühlen lassen, oder von dem Genuße bürgerlicher Rechte ausschließen; es müßte denn gerade diese Person oder Genossenschaft eine entschieden feindselige Stellung — nicht gegen das Christenthum, als solches, was Jedem freistehen muß, sondern gegen die christliche Gemeinschaft einnehmen, was man jedoch von den Juden nicht behaupten kann. Was aber die öffentliche Stimmung der Emancipation der Juden noch immer abgeneigt macht, das ist außer den verhassten Erwerbszweigen ihrer großen Mehrzahl, hauptsächlich ihre scharf ausgeprägte Nationalität, wie sehr man das auch bestreitet. Diese Nationalität hat eine religiöse und darum eine bleibende, nur mit dem ursprünglichen Judenthum selbst aufhörende Basis. Das ganze jüdische Religionsgesetz geht eben davon aus, die Juden als ein abgesondertes Volk zu erhalten; nur aus diesem Standpunkte können wir ihre Speisegesetze und andere beurtheilen, wenn sie uns nicht höchst sonderbar erscheinen sollen. Dadurch nehmen die Juden der übrigen Bevölkerung gegenüber, wenn auch nicht eine feindselige, doch immerhin keine



freundliche Stellung ein. Es ist oft ausgesprochen und noch nie vollständig widerlegt worden, daß so lange die Juden in der scharf ausgeprägten Nationalität beharren, ihr Eintreten in das Leben eines andern Volkes nie ein wahres seyn könne. Dagegen aber ist freilich auch nicht zu verkennen, daß diese Nationalität wenigstens theilweise sich mehr und mehr verwischt, aber auf der andern Seite auch nicht, daß in dem nämlichen Maße die Emancipation derselben fortschreitet; denn man kann doch nicht läugnen, daß die bürgerlichen Verhältnisse der Juden ganz anders geworden sind, als sie noch vor 50 Jahren waren. So wird nach meiner Ueberzeugung, es auch in der Zukunft der Fall seyn; in dem Maße, als der eigenthümlich nationale Charakter des Judenthums sich verwischt, wird auch die Emancipation desselben zu Stande kommen. Hierin dürfen wir auch den Grund suchen, warum so viele Juden die Emancipation selbst nicht wollen. Sie fühlen, daß sie aufhören, ein Volk zu seyn, und eine bloße religiöse Secte werden; sie fühlen, daß die Emancipation der Grenzstein der Geschichte des Judenthums ist. Daß außerdem der alsbaldigen vollen bürgerlichen Gleichstellung der Juden auch materielle Hindernisse im Wege stehen, ist bereits gesagt worden. Aus allen diesen Gründen halte ich eine plötzliche Emancipation ohne Uebergangsperiode für unmöglich.

Trefurt glaubt der Kommission, daß sie den Juden ein Abläugnen ihres Glaubens nicht zumuthet, daß sie nur eine antinationale Abscheidung beseitigen wolle. Er erkennt daher auch in dem Berichte keinen Schein einer Feindseligkeit gegen das Judenthum. Allein darum glaubt er auch, daß die Kommission zu einem andern Schlusse hätte kommen sollen. Der Redner führt dies weiter aus und schlägt statt der Tagesordnung vor, die Petition dem Großh. Staatsministerium mit dem Wunsche zu überweisen, die Regierung möge dem nächsten Landtage ein Gesetz vorlegen, welches die Beschränkungen, unter welchen die Israeliten völlige Gleichstellung erlangen können, festsetzt.

Hecker will der Emancipation nicht entgegen treten, er will sie vielmehr unter der Voraussetzung begünstigen, daß von den starren Formen abgegangen wird, unter welchen ein Zusammenleben nicht möglich ist, was der Redner aus den mosaischen Lehren ausführlich nachweist.

Bassermann entgegnet dem Abg. Rettig, daß es allerdings ein geläutertes Judenthum gebe, welches sich von den anstößigen Stellen des Talmud reinige. — Die Speisegesetze und ähnliche Vorschriften berühren die Emancipation nicht, die Gesetzgebung solle zu hoch stehen, als daß sie sich darum kümmere.

Er fährt dann fort: Der Abg. Rettig spricht gegen meinen Antrag, weil unser Staat ein christlicher sei. Ich will zwar den christlichen Glauben des Abg. Rettig nicht untersuchen, aber ich frage ihn, was ist der Inbegriff alles Christenthums? „Was du nicht willst, daß man dir thue, das thu' auch einem Andern nicht.“ Was würde er sagen, wenn wir die Mindermächtigen und zurückgesetzt wären, wie lange Zeit in der Türkei? Und selbst dort hat der Haischeriff von Gülhane die Christen mit den Türken gleich-

gestellt. Nein! Wenn wir wahre Christen sind, so können wir die Juden nicht länger zurücksetzen, am wenigsten die Würdigeren unter ihnen und diese werden am sichersten auf dem von mir bezeichneten Wege gefunden, was der Berichterstatter selbst zugeben wird. Im Allgemeinen sage ich aber: die Freiheit ist kein Privilegium der Christen, wir sollen nicht mit einem Schwerte vor ihrer Pforte stehen, Nein! die Freiheit soll seyn, wie die Sonne, für Alle!

Rettig entgegnet, er mache keine Ansprüche an die Regierung in Stambul und glaube überhaupt, daß es besser wäre, wenn die christlichen Mächte sich weniger um die Angelegenheiten der Muselmänner kümmern.

Helbing glaubt, daß die Emancipation eine Frage der Zeit, der Augenblick aber noch nicht gekommen sei und verwahrt sich gegen den eventuellen Antrag des Abg. Bassermann, die Juden in den Gemeinden zu emancipiren, die jetzt schon Juden haben und sie in den übrigen auszuschließen.

Gottschalk fühlt, daß es viele edle Israeliten gebe, denen man gleiche Rechte mit uns einräumen sollte; er hält den von dem Abg. Hecker bezeichneten Weg für den besten dazu. Wenn man jetzt einen Juden zum Ortsvorstand wählte, wer wäre dann am Samstag Bürgermeister? Man sollte sich darüber näher äußern, wie solche Hindernisse aus dem Weg geräumt werden können.

Zülig bezeugt in ausführlichem Vortrage den von verschiedenen Rednern gegen den Bericht erhobenen Einwendungen und Vorwürfen und bleibt bei der Tagesordnung im Sinne des Berichtes stehen.

Bassermann vereinigt seinen eventuellen Antrag mit dem des Abg. Trefurt.

Der erste Antrag des Abg. Bassermann: Die Petition dem großh. Staatsministerium mit Empfehlung und mit dem Ersuchen zu überweisen, ein Gesetz über die völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen auf den nächsten Landtag vorzubereiten. — wird zur Abstimmung gebracht und mit allen gegen 7 Stimmen verworfen.

Für den eventuellen Antrag der Abg. Bassermann und Trefurt: dem Staatsministerium den Wunsch auszusprechen, die Regierung möge dem nächsten Landtage ein Gesetz vorlegen, welches die Beschränkungen, unter welchen die Israeliten völlige Gleichstellung erlangen können, festsetzt, — erklären sich 13 Mitglieder.

Der Präsident (Sander) fragt, ob die von der Kommission beantragte Tagesordnung durch Bezugnahme auf die Beschlüsse der Kammer von 1833 und der folgenden motivirt werden solle.

Da der Berichterstatter sich dagegen verwahrt, indem die Kommission ihren Antrag günstiger für die Emancipation motivirt habe, nimmt der Abg. Hecker die Aeußerung des Präsidenten als Antrag auf. — Die Abg. Beck und Bader bemerken, daß dies noch weniger als eine bloße Tagesordnung sei. — Die Kammer erhebt jedoch den Antrag in diesem Sinne zum Beschluß, wofür der Berichterstatter selbst nicht stimmt.

Die Sitzung wird geschlossen.